

Verkündet.

am 28. April 1955

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in M (Westf.),

Beklagten, Berufungsklägers, An-
schlussberufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen den

Polizeioberkommissar Heinrich K in M
(Westf.), O strasse,

Klägers, Berufungsbeklagten, An-
schlussberufungsklägers und
Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer
für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom
26. Januar 1954 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 9. Januar 1897 geborene Kläger wurde ab 10. April 1945 wieder im Polizeidienst beschäftigt; am 16. Mai 1945 wurde er zum Polizeioberleutnant ernannt. Am 17. August 1946 wurde der Kläger zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert und mit Wirkung vom 1. August 1946 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 3 b eingewiesen. Sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3 b wurde auf den 1. August 1946 festgesetzt. Sein Grundgehalt betrug 4.800,-- RM und hätte in der zweiten Dienstaltersstufe ab 1. August 1948 6.000,-- DM betragen. Unter dem 23. Dezember 1949 wurde dem Kläger eine Ernennungsurkunde ausgehändigt, nach der er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Polizeioberinspektor ernannt wird. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GVBl S 330) wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in seiner bisherigen Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Urkunde wurde ihm am 10. November 1953 ausgehändigt. Der Kläger trägt jetzt die Dienstbezeichnung Polizeioberkommissar.

In einem Schreiben der Polizeibehörde des Regierungsbezirkes Münster vom 15. Juli 1948 wurde festgestellt, dass der Kläger auf Grund der Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet 1948 S 23) aus Besoldungsgruppe A 3 b (Untergr.) bei gleichbleibendem Besoldungsdienstalter vom 1. August 1946 in Besoldungsgruppe A 3 b übergeführt sei.

Während der Kläger als Beamter der Besoldungsgruppe A 3 b (Untergr.) aus einem Grundgehalt von 4.800 RM am

- 3 -

1. August 1948 sogleich auf 6.000 RM aufgestiegen wäre, erfolgte der Aufstieg in Besoldungsgruppe A 3 b (ohne Untergruppen) infolge des Wegfalles der Untergruppe gemäss §§ 1, 3 Abs 1 der Verordnung vom 24. Februar 1948 erst auf 5.200, 5.400, 6.000 RM. Der Kläger erhält nach dieser Regelung also geringere Gehaltsbezüge, als sie ihm wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Untergruppe der Besoldungsgruppe A 3 b nach dem Reichsbesoldungsgesetz von 1927 und der Besoldungsordnung A von 1943 zustanden.

Den Unterschiedsbetrag von 5.366,88 DM, berechnet für die Zeit vom 1. August 1948 bis 31. März 1953 nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung, macht der Kläger mit der Klage geltend.

Das Landgericht hat die zunächst verklagte Polizeibehörde des Regierungsbezirkes Münster zur Zahlung dieses Betrages verurteilt und den Zinsanspruch abgewiesen. Im Berufungsverfahren ist das Land Nordrhein-Westfalen infolge Umorganisation der Polizei anstelle der bisher verklagten Polizeibehörde getreten. Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und auf die Anschlussberufung des Klägers auch den Zinsanspruch zugesprochen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 24. Februar 1948 verneint, weil dem In-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

79

nenminister und dem Finanzminister des beklagten Landes, die diese Verordnung erlassen haben, zu einer derartigen Besoldungsregelung die Ermächtigung gefehlt habe. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senates im Rechtsstreit Kosch / Polizeibehörde des Regierungsbezirks Münster (III ZR 66/50 - an Verkündungsstatt zugestellt am 27. November 1952), der den gleichen Sachverhalt wie der vorliegende Rechtsstreit betraf und zu Ungunsten der Beklagten entschieden worden ist. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlass, die in dieser Entscheidung vertretene Ansicht aufzugeben.

II.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nunmehr davon ab, wie die Bestimmung in § 37 der 3. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GVBl NRhWf 1949 S 29) auszulegen ist, nach welcher die Polizeibeamten nach der Verordnung vom 24. Februar 1948 zu besolden sind. Das beklagte Land ist der Auffassung, für die in § 3 dieser Verordnung geregelte Überleitung der Polizeibeamten, die bisher in Untergruppen eingewiesen waren, in Besoldungsgruppen ohne Untergruppen sei massgebender Stichtag der 1. April 1948, der Tag, an dem diese Verordnung nach ihrem § 4 in Kraft treten sollte. Der Kläger ist der Meinung, Stichtag für die Überleitung sei der 1. April 1949, der Tag, von dem ab nach § 44 Abs 2 der 3. SparVO Kürzungen von Dienstbezügen auf Grund dieser Verordnung wirksam werden.

In seinem den gleichen Sachverhalt betreffenden Urteil vom heutigen Tage in der Sache Bissing gegen das Land Nordrhein-Westfalen - III ZR 67/54 - hat der Senat ausgeführt, dass die 3. Sparverordnung im Sinn des Klä-

gers auszulegen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf dieses zur Veröffentlichung bestimmte Urteil verwiesen. Was dort gesagt ist, gilt auch hier.

Ist Stichtag für die Überleitung der 1. April 1949, dann ist dem Kläger nach § 3 Abs 3 der Verordnung vom 24. Februar 1948 in Verbindung mit § 37 der 3. SparVO der Besitzstand gewahrt geblieben, den er am 1. April 1949 hatte. Er ist vom 1. April 1949 an also nach einem Grundgehalt von 6.000 DM zu besolden, unter Aufrückung auf 6.400 DM ab 1. August 1950 und auf 6.700 DM ab 1. August 1952.

Die Bestimmung in § 42 Abs 3 Satz 2 der 3. SparVO, wonach Leistungen, die nach dieser Verordnung entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken sind, ist hier nicht anwendbar. Denn das Grundgehalt von 6.000 DM entfällt eben vom 1. April 1949 ab nicht. Der Kläger hat also auch für die Zeit vom 1. August 1948 bis zum 31. März 1949 Anspruch auf Besoldung nach einem Grundgehalt von 6.000 DM.

Da die Berechnung der Klageforderung der Höhe nach nicht bestritten ist, ist der Klage mit Recht stattgegeben worden. Die Zubilligung von Prozesszinsen entspricht

der Rechtsprechung des Senats, BGHZ 10, 125. Demnach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geier

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer